



Geschäftsordnung

des Gemeindevorstandes der Gemeinde Gründau

Inhaltsverzeichnis:

I. Beigeordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

- § 6 Einberufen der Sitzungen, Ratsinformationssystem/Sitzungsdienstprogramm
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung
- § 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Beigeordneten

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

- § 9 Vorlagen der Verwaltung
- § 10 Anträge

IV. Sitzungen des Gemeindevorstandes

- § 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit
- § 12 Beratung und Abstimmung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Niederschrift

V. Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien

- § 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

VI. Mitwirkung anderer Gremien

- § 16 Mitwirkung der Integrationskommission
- § 17 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

VII. Schlussvorschriften

- § 18 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 19 In-Kraft-Treten

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDEVORSTANDES DER GEMEINDE GRÜND AU

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gründau hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 14.11.2022 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Beigeordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Beigeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeindevorstandes, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Gemeindevertretung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Beigeordnete die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, zeigen dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legen die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Beigeordnete haben während der Dauer ihres Amtes – bei Amtsantritt und danach jeweils bis zum Juli eines jeden Jahres – die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO). Dies gilt nicht für die Tätigkeiten, für die Beigeordnete von Gemeindegremien entsandt oder gewählt wurden.
- (2) Beigeordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (3) Mitglieder des Gemeindevorstandes haben bei Aufruf eines Tagesordnungspunktes die Befangenheit gem. § 25 HGO eigenständig zu prüfen und mitzuteilen. Ein Mitwirken an Entscheidungen, von denen Personen aus dem Kreis der in § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten ist untersagt.

§ 3 Treupflicht

Beigeordnete sind Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamte der Gemeinde und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

- (1) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie auch hinzugezogene Personen der Verwaltung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte. Dies gilt auch für die Behandlung der Verhandlung und der Beschlüsse gegenüber der Verwaltung.
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Gemeindevorstand beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

§ 6 Einberufen der Sitzungen, Ratsinformationssystem/Sitzungsdienstprogramm

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll den Gemeindevorstand regelmäßig jede zweite Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag ist der Montag, 18.00 Uhr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Gemeindevorstand auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss den Gemeindevorstand unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeindevorstandes schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Gemeindevorstandes gehören.

Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig bis zum Sitzungsbeginn unterzeichnen. Eine Übersendung vorab per E-Mail ist möglich.

- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Beigeordneten. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Gemeindevorstands anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Sofern nach Absatz 3 die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt wird, nutzen die Beigeordneten ein Ratsinformationssystem/Sitzungsdienstprogramm. Alle Unterlagen, wie insbesondere Einladungen, Tagesordnungen, Niederschriften und die damit verbundenen Vorlagen, werden hierüber erstellt und zur Kenntnis gegeben. Die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit ist für Beigeordnete freiwillig. Sofern die digitale Bereitstellung aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, sollen die Unterlagen hilfsweise in Papierform verschickt werden. Die Beigeordnete erhalten hierfür eine mit den vorgenannten Informationen versehene E-Mail an ihre private E-Mail-Adresse. Für den Zeitpunkt der Ladungszustellung ist der Zeitpunkt des Versands der E-Mail maßgebend. Die zur Ladung gehörenden Unterlagen werden gemäß Absatz 3 mittels des Ratsinformationssystems zum Abruf zur Verfügung gestellt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss auf die Abkürzung in der Ladung ausdrücklich hinweisen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung zuziehen. Auf Beschluss des Gemeindevorstandes können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Unter der Maßgabe des Absatzes 3 wird für die Durchführung der digitalen Gremienarbeit jedem Beigeordneten ein geeignetes Endgerät (Tablet) zur Verfügung gestellt oder die Beschaffungskosten nach Beschluss der Gemeindevertretung. Damit ist der Zugriff innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeindevorstand. Die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete verhindert ist. Der Gemeindevorstand

bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Beigeordneten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

§ 8 Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Beigeordneten nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO, soweit diese hauptamtlich sind.
- (2) Die Beigeordneten erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Gemeindevorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen ist. Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen außerhalb der Sitzung des Gemeindevorstandes entsteht ein Entschädigungsanspruch nach der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung.
- (3) In Personalangelegenheiten ist ausschließlich der Gemeindevorstand für die Einstellung, Beförderung und Entlassung zuständig. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Diese Übertragung kann jederzeit durch Beschluss aufgehoben werden.
- (4) Grundlage für alle Personalentscheidungen ist die Organisationsstruktur (Organigramm) und die Stellenbeschreibung. Erforderliche Veränderungen in der Organisationsstruktur sind umgehend dem Gemeindevorstand durch eine entsprechende Vorlage anzuzeigen.

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

§ 9 Vorlagen der Verwaltung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Gemeindevorstand die Vorlagen der Verwaltung als Drucksache vor. Dies kann auch durch elektronische Bereitstellung im Ratsinformationssystem/Sitzungsdienstprogramm erfolgen. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Vorlagen und Anträge sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder dem Sitzungsdienst spätestens am fünften vollen Kalendertag vor der Sitzung einzureichen. Die Vorlagen sind so umfassend vorzulegen, dass der gesamte zur Verhandlung stehende Sachverhalt zu erkennen ist. Bei finanzrelevanten Vorlagen ist der gesamte zu Verfügung stehende Mittelbestand nachzuweisen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Vorlagen und Anträge können jederzeit zurückgezogen werden.

- (3) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die in der Ladung nicht angegeben sind, kann der Gemeindevorstand nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse der Gemeindevertretung, die an den Gemeindevorstand gerichtet sind, sind unmittelbar in der auf die Sitzung der Gemeindevertretung folgenden Sitzung des Gemeindevorstandes von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Entwurf eines Ausführungsbeschlusses dem Gemeindevorstand als jeweils eigenständiger Tagesordnungspunkt zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Die an den Gemeindevorstand gerichteten Anregungen der Ortsbeiräte sind in der eingereichten Form in der auf die Sitzung des jeweiligen Ortsbeirates folgenden Sitzung des Gemeindevorstandes als jeweils eigenständiger Tagesordnungspunkt zur Beratung aufzunehmen.

§ 10 Anträge

- (1) Jede Beigeordnete und jeder Beigeordnete, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in den Gemeindevorstand einbringen. Diese sind in der eingereichten Form vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes vor den Vorlagen der Verwaltung als eigenständige Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge des Eingangs zu nehmen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich bis zum fünften Tag vor dem Sitzungstag mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend. Eine Einreichung des Antrags durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Zur Erleichterung der Verarbeitung im digitalen Prozess sind Anträge zusätzlich als elektronisches Textdokument beim Sitzungsdienst einzureichen. Eine Nichtvorlage eines geschäftsunordnungsgemäß eingereichten Antrages führt wegen nicht ordnungsgemäßer Einladung zur Aufhebung der Beschlussfähigkeit, wenn nicht mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindevorstandes (derzeit sechs) die Richtigkeit der Tagesordnung bestätigen.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern, jederzeit zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen. Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs. 4.

IV. Sitzungen des Gemeindevorstandes

§ 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeindevorstand berät und beschließt in der Regel in nicht öffentlichen Sitzungen. In einfachen oder dringend begründeten Angelegenheiten kann der Gemeindevorstand die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 12 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Gemeindevorstand kann jederzeit eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie oder er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Gemeindevorstand vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Gemeindevorstandes. Beigeordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Der Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen,

Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes

wenn niemand widerspricht.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeindevorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede und jeder Beigeordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin oder der Schriftführer alleine verantwortlich. Zu Schriftführerinnen oder Schriftführern können Beigeordnete oder Bedienstete gewählt werden.
- (3) Die Niederschrift ist den Beigeordneten baldmöglichst zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Bereitstellung im Ratsinformationssystem/Sitzungsdienstprogramm erfolgen, wenn dies zwischen der/dem Vorsitzenden und der Beigeordneten oder dem Beigeordneten zuvor gem. § 6 Abs. 3 vereinbart wurde. Die Beigeordnete werden in diesem Fall per E-Mail an Ihre private E-Mail-Adresse über das Vorliegen einer Niederschrift im Ratsinformationssystem informiert.
- (4) Die oder der Beigeordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zum Beginn der folgenden Sitzung des Gemeindevorstandes bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Gemeindevorstand in der nächsten Sitzung.
- (5) Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass an ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Ergebnisniederschrift anzufertigen.

Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

V. Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien

§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie in den Ortsbeiräten für den Gemeindevorstand. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Gemeindevorstandes. Eine hiervon persönlich abweichende Meinung ist ausdrücklich vorher anzuzeigen. Soweit eine Beschlusslage des Gemeindevorstandes nicht vorliegt, kann zu Verhandlungsgegenständen keine Meinung des Gemeindevorstandes hierzu vertreten werden.
- (2) Der Gemeindevorstand kann zu einzelnen Punkten eine andere Berichterstatteerin bzw. einen anderen Berichterstatteer aus dem Kreis des Gemeindevorstandes festlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister können nicht berichten, wenn sie oder er selber als Person oder Amtsperson betroffen ist.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung mit Hinweis darauf vertreten.
- (4) Im Falle des Abs. 3 kann der Gemeindevorstand ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen, wenn die Auffassung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von der des Gemeindevorstandes abweicht. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

VI. Mitwirkung anderer Gremien

§ 16 Mitwirkung der Integrationskommission

- (1) Der Gemeindevorstand hört die Integrationskommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (2) Der Gemeindevorstand kann beschließen, die Integrationskommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.

§ 17 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Der Gemeindevorstand kann Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

VII. Schlussvorschriften

§ 18 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Gemeindevorstand.
- (3) Der Gemeindevorstand kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (4) Die Geschäftsordnung ist der Gemeindevertretung bekannt zu geben.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Gründau, den

Gerald Helfrich
Bürgermeister